



## **S P E S E N O R D N U N G**

Stand: 09.02.2008

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der BBPV kann aufgrund dieser Ordnung bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen und Spesen erstatten, insbesondere für
  - a) Fahrtkosten,
  - b) Verpflegungsaufwand und Übernachtungskosten,
  - c) allgemeine Geschäftskosten und Anschaffungen
  - d) die Tätigkeit als Schiedsrichter oder Trainer und
  - e) die Tätigkeit als Fachbeauftragter für Web-Präsenz und Internet
- (2) Anspruch auf Leistungen haben nur Personen, denen kraft Amtes oder für Tätigkeiten im Auftrag des BBPV finanzieller Aufwand entsteht.

### **§ 2 Festlegung der Beträge**

- (1) Der Vorstand legt die Höhe für Aufwandsentschädigungen und Kostenpauschalen fest, so weit nicht entstandener Aufwand in tatsächlicher Höhe nachgewiesen und erstattet wird.
- (2) Das Nähere ist in der Abrechnungsrichtlinie geregelt.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen weitergehende Erstattungen zu genehmigen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Spesenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 09. Februar 2008 beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.